



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber
des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Building Information Modeling**

Version 1

Vom 19. Februar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 23. Januar 2018 die nachstehende Fassung der Zulassungssatzung für Bewerberinnen und Bewerber des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Building Information Modeling beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Building Information Modeling der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 4 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeit

Der wissenschaftliche Beirat des IWW bestellt einen Professor als Leitung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Building Information Modeling sowie einen weiteren Professor. Gemeinsam sind sie für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlagen dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

§ 3

Bewerbungsfristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis eine Woche vor Beginn des Studiums bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 4
Entscheidungsgrundlagen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist:

- (a) Besitz eines fachlich affinen Bachelorabschlusses / Diplomabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses.
- (b) Bewerber, die ihr Abschlusszeugnis noch nicht vorliegen haben, reichen mit der Bewerbung einen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass sie ihren Abschluss bis zum Beginn des Studiums erzielt haben werden.
- (c) Sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen unvollständig, erfolgt keine Zulassung.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheiden die gemäß § 2 zuständigen Personen nach Maßgabe einer möglichst großen Vielfalt an beruflichen Ausrichtungen der Studienbewerber und damit zusammenhängend einer möglichst vielfältigen Interaktion verschiedener Berufsrichtungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium über die Zulassung. Über die Frage der hinreichenden fachlichen Affinität entscheiden ebenfalls die nach § 2 zuständigen Personen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 2018

Der Rektor

gez.
Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 20. Februar 2018
Abgehängt am: 23. März 2018
Im Intranet veröffentlicht am: 20. Februar 2018

Daniela Schweitzer
Kanzlerin